



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 10

Rathenow, 2003-05-05

Nr. 08

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

- Haushaltssatzung des Landkreises
Havelland 2003
Seite 32
- Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Havelland für das
Haushaltsjahr 2003
Seite 36

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Havelland vom 14. April 2003.

- 434/03 Namensgebung des Gymnasiums
Dallgow- Döberitz gemäß § 99 des
Brandenburgischen Schulgesetzes
Seite 36
- 435/03 Fortschreibung der Verwaltungsstruktur
des Landkreises Havelland
hier: Ergebnis des Prüfauftrages des
Kreistages mit Beschluss-Nr. 0371/02
vom 24. Juni 2002
Seite 36
- 436/03 Haushaltssicherungskonzept 2003
Seite 37
- 437/03 Beständigkeitserklärung für die
Havelbus-Verkehrsgesellschaft mbH
Potsdam
Seite 37
- 438/03 Benennung des durch den Landkreis
Havelland zu bestimmenden
Aufsichtsrats-mitgliedes bei der
Rathenower Arbeits- und
Qualifizierungsgesellschaft mbH
Seite 37

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming über
die Eröffnung des förmlichen
Beteiligungsverfahrens nach § 2 Abs. 5
RegBkPIG/ Teilplan „Windenergienutzung“ des
Regionalplans Havelland – Fläming
Seite 37

Satzungen

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2003

Mit Beschluss Nr. 0427/03 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 24.02.2003 die Haushaltssatzung für das Jahr 2003 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile (hier: Gesamtbetrag der Kredite gem. § 85 Abs. 2 GO und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 84 Abs. 4 GO). Die Kommunalaufsichtsbehörde, das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, erteilte die Genehmigung mit Schreiben vom 24.04.2003 unter Geschäftszeichen II/2-53-02/63.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Gemäß §§ 63 LKrO, 78 Abs. 5 GO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Haushaltssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2003

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. §§ 76 ff GO wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 24.02.2003 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

- | | | |
|----|-------------------------------|---------------|
| 1. | <u>im Verwaltungshaushalt</u> | |
| | in der Einnahme auf | 129.453.200 € |
| | in der Ausgabe auf | 129.453.200 € |
| 2. | <u>im Vermögenshaushalt</u> | |
| | in der Einnahme auf | 16.752.800 € |
| | in der Ausgabe auf | 16.752.800 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------|--------------|
| 1. | Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 1.347.600 € |
| 2. | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf | 10.171.000 € |
| 3. | Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 9.714.600 € |

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 41,5867 v.H. der geltenden Umlagegrundlage (90.359.907 €) festgesetzt.

- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 108 Abs. 3 u. 4, § 110 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 2, § 142 Satz 4 (Kooperationsschule Friesack) und § 142 Satz 5 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001, wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 65 Abs. 3 LKrO der geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

		Hebesatz	Umlagegrundlagen
		- v.H. -	<u>gem. GFG 2002/2003</u>
			- EUR -
•	Für die Gemeinde Dallgow-Döberitz	6,2669	3.116.061
•	Für die Stadt Falkensee	0,6072	21.656.287
•	Für die Stadt Nauen	2,9016	6.976.116
•	Für die Gemeinde Bredow	0,1875	1.004.504
•	Für die Gemeinde Brieselang	2,2673	4.491.231
•	Für die Gemeinde Zeestow	1,6845	281.751
•	Für die Gemeinde Brädikow	1,9815	170.655
•	Für die Stadt Friesack	1,6496	1.702.651
•	Für die Gemeinde Mühlenberge	1,6976	482.095
•	Für die Gemeinde Paulinenaue	2,5435	528.749
•	Für die Gemeinde Pessin	3,2173	351.976
•	Für die Gemeinde Vietznitz	1,0577	134.625
•	Für die Gemeinde Warsow	0,6777	121.237
•	Für die Gemeinde Etzin	1,0725	310.347
•	Für die Gemeinde Falkenrehde	3,9376	420.763
•	Für die Stadt Ketzin	0,6284	2.363.968
•	Für die Gemeinde Tremmen	1,8595	387.333
•	Für die Gemeinde Zachow	2,6557	356.521
•	Für die Gemeinde Bützer	4,0027	357.169
•	Für die Gemeinde Großwudicke	3,0956	512.539
•	Für die Gemeinde Jerchel	7,3231	133.626
•	Für die Gemeinde Milow	5,2865	795.072
•	Für die Gemeinde Möthlitz	4,0991	227.781
•	Für die Gemeinde Nitzahn	3,9623	231.160
•	Für die Gemeinde Vieritz	3,8557	198.429
•	Für die Gemeinde Zollchow	3,2426	277.999
•	Für die Gemeinde Berge	3,6300	288.644
•	Für die Gemeinde Bergerdamm	4,1518	243.830
•	Für die Gemeinde Börnicke	4,0127	426.859
•	Für die Gemeinde Groß Behnitz	3,7758	291.406
•	Für die Gemeinde Grünefeld	3,3309	237.158
•	Für die Gemeinde Kienberg	5,3766	254.919
•	Für die Gemeinde Klein Behnitz	2,9735	102.628
•	Für die Gemeinde Lietzow	2,5021	145.811
•	Für die Gemeinde Markee	2,3444	484.952
•	Für die Gemeinde Retzow	1,8772	298.444
•	Für die Gemeinde Ribbeck	1,7231	198.230
•	Für die Gemeinde Selbelang	2,6142	167.721
•	Für die Gemeinde Tietzow	4,4410	150.182
•	Für die Gemeinde Wachow	2,6501	480.006

•		Hebesatz	Umlagegrundlagen <u>gem. GFG 2002/2003</u>
		- v.H. -	- EUR -
	Für die Gemeinde Bamme	3,5184	184.678
•	Für die Gemeinde Märkisch Luch	3,5060	766.542
•	Für die Gemeinde Nennhausen	1,4937	696.443
•	Für die Gemeinde Stechow-Ferchesar	3,9365	478.370
•	Für die Gemeinde Gräningen	2,2307	133.216
•	Für die Gemeinde Kotzen	4,0688	208.192
•	Für die Gemeinde Kriele	2,3922	88.796
•	Für die Gemeinde Landin	3,2582	62.130
•	Für die Gemeinde Liepe	2,6107	97.177
•	Für die Gemeinde Mützlitz	3,8515	90.919
•	Für die Gemeinde Döberitz	7,6508	502.936
•	Für die Stadt Premnitz	0,9269	6.282.641
•	Für die Stadt Rathenow	0,2493	18.706.502
•	Für die Gemeinde Kleßen-Görne	1,0457	263.254
•	Für die Gemeinde Großderschau	1,0670	317.296
•	Für die Gemeinde Havelaue	1,0790	571.532
•	Für die Gemeinde Seeblick	3,5419	535.088
•	Für die Stadt Rhinow	1,1176	1.156.243
•	Für die Gemeinde Gollenberg	1,1873	279.687
•	Für die Gemeinde Paaren	4,9712	316.328
•	Für die Gemeinde Pausin	5,3652	362.408
•	Für die Gemeinde Perwenitz	5,1859	261.618
•	Für die Gemeinde Schönwalde	1,8514	2.392.076
•	Für die Gemeinde Wansdorf	5,4616	452.304
•	Für die Gemeinde Wustermark	2,1284	3.846.096
•			

§ 4

1. Erheblichkeitsregelung nach § 79 GO Bbg. zum Erlass einer Nachtragssatzung.
 - 1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 1,0 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
 - 1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Hauhaltsstellen 1,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 3 GO dann anzusehen, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen (Gesamtbaumaßnahme) geleistet werden sollen und die einzelne Baumaßnahme 1,0 v.H. des Vermögenshaushaltsvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
3. Personalausgaben (Hauptgruppe 4) bedingen gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 4 GO eine Nachtragssatzung, wenn Beamte, Angestellte oder Arbeiter angestellt, eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
4. Als nicht erheblich gelten Ausgaben i.S.d. § 79 Abs. 3 GO, die keiner Nachtragssatzung bedürfen:
 - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 50.000 € betragen;
 - b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000 €

5. Regelung der Erheblichkeit von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben. Gemäß § 81 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer über nicht erhebliche Mehrausgaben. Für die Erheblichkeit werden folgende Grenzen festgelegt:
- 5.1. Mehrausgaben, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden, und Mehrausgaben aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen sind nicht erheblich im Sinne § 81 Abs. 1 GO.
 - 5.2. Sonstige Mehrausgaben sind in folgenden Fällen nicht erheblich:
 - 5.2.1. Personalausgaben (Hauptgruppe 4) bei überplanmäßigen Ausgaben, die den Betrag von 250.000 € nicht überschreiten.
 - 5.2.2. Alle anderen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten oder darüber hinaus bis zu 50 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 75.000 € ausmachen.
 - 5.2.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten oder darüber hinaus bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 250.000 € ausmachen.
 - 5.2.4. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt, die über Ziffer 5.2.3. hinaus in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten oder darüber hinaus bis zu 50 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 250.000 € ausmachen, wird der Landrat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages ermächtigt, soweit nicht umsetzbare Pauschalfördermittel der §§ 17 und 21 GFG berührt werden.
6. Der Austausch von Finanzierungsquellen ohne Veränderung des Haushaltsansatzes wird hiervon nicht berührt.
7. Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes nach § 18 GemHV.
- 7.1. Die Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes tritt mit Ausnahme der zweckgebundenen Ausgaben nur aufgrund eines besonderen Vermerks im Haushaltsplan ein. Im Haushaltsplan ausgebrachte Haushaltsvermerke, z.B. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, bleiben ebenso wie die gesetzliche Deckungsfähigkeit, bei der Übertragung der Ausgabeermächtigung erhalten.
 - 7.2. Durch die Übertragung von Mitteln darf der Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden. Entsprechender konkreter Haushaltssituation ist daher bereits bei der Haushaltsplanaufstellung eine prozentuale Abstufung der Übertragbarkeit vorzusehen.
Weist der Haushaltsplan einen Fehlbedarf aus und ist daher gemäß § 74 GO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wird die Übertragbarkeit auf mindestens 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen eingeschränkt.
Weist die Jahresrechnung trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Haushaltes einen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt aus, ist von den Übertragbarkeitsvermerken des Verwaltungshaushaltes nur bis max. 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigung Gebrauch zu machen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde seitens des Ministeriums des Innern am 24.04.2003 unter dem Geschäftszeichen II/2-53-02/63 erteilt.

Rathenow, 2003-04-29

Rathenow, 2003-04-30

gez.:

Weisner

Vorsitzender des Kreistages

gez.:

Dr. B. Schröder

Landrat

**Entwurf
der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises
Havelland für das Haushaltsjahr 2003**

Bekanntgabe nach § 64 LKrO

Aufgrund des § 64 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003 in der Zeit vom 08.05.2003 bis 16.05.2003 (7 Werktage) während der üblichen Öffnungszeiten im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen, zur Einsicht öffentlich ausliegt. Abschriften sind gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten möglich.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Rathenow, 2003-04-30

gez.:
Dr. B. Schröder
Landrat

Beschlüsse des Kreistages

Beschluss-Nr. 434/03

**Namensgebung des Gymnasiums Dallgow-Döberitz
gemäß § 99 des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Das Gymnasium Dallgow-Döberitz erhält den zusätzlichen Namen „Marie Curie“.
2. Die vollständige Bezeichnung der Schule lautet dann: Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz.
3. Die mit der Namensgebung verbundenen Kosten in Höhe von ca. 40 Euro sind im Rahmen der laut Haushaltssatzung 2003 für das Gymnasium veranschlagten Mittel abzudecken.

Beschluss-Nr. 435/03

**Fortschreibung der Verwaltungsstruktur des
Landkreises Havelland**

hier: Ergebnis des Prüfauftrages des
Kreistages mit Beschluss-Nr. 0371/02 vom 24.
Juni 2002

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Das Amt 30 (Rechts- und Kommunalaufsichtsamt) wird als eigenständige Organisationseinheit der Kreisverwaltung aufgelöst.
2. Das Sachgebiet 30.1 (Rechtsangelegenheiten) entfällt in der bisherigen Form unter sofortiger Streichung derzeit nicht besetzter Vollzeitplanstellen (1 x BBesG A 15, 2 x BAT/O Vgr. VIb) und unter künftigem Wegfall einer befristet besetzten Vollzeitplanstelle (BAT/O Vgr. II). Die verbliebenen drei Planstellen der Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt werden jeweils den Dezernenten I, II und III unterstellt. Der Justitiar des Landrats erhält die Weisungsbefugnis in fachlicher Hinsicht. Die verbliebene Planstelle im bisherigen Sekretariat der Dienststelle Nauen wird dem Büro des Landrats zugeordnet und dem Justitiar unterstellt. Die organisatorischen Einzelheiten wie Vertretungsregelung, Mittelbewirtschaftung und Verfahrensüberwachung regelt der Landrat jeweils durch entsprechende Weisung mit Gewährleistungen größtmöglicher Kontinuität der jeweiligen Bearbeiterzuständigkeiten.
3. Das bisherige Sachgebiet 30.2 (Kommunalaufsicht) wird mit dem Amt 14 (Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt) im neu zu bildenden Amt 15 (Kommunalaufsichts-, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt) zusammengeführt.
4. Herr Kreisverwaltungsrat Michael Stobbe, wird als Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes abberufen und zum Prüfer des Kommunalaufsichts-, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamts bestellt.
5. Herr Kreisverwaltungsrat Jens Aasmann, wird zum Leiter des Kommunalaufsichts-, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bestellt.
6. Die vorgenannten Beschlüsse ergehen mit Wirkung vom 01.05.2003.

Beschluss-Nr. 436/03

Haushaltssicherungskonzept 2003

Der Kreistag hat gemäß § 74 Abs. 4 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO das anliegende Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

Beschluss-Nr. 437/03

Beständigkeitserklärung für die Havelbus-Verkehrsgesellschaft mbH Potsdam

Der Kreistag hat beschlossen, den Landrat des Landkreises Havelland zu beauftragen und zu ermächtigen, die anliegende Beständigkeits-erklärung für die Havelbus-Verkehrsgesellschaft mbH Potsdam gegenüber der Berliner Bank, Niederlassung der Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft, Zentrale Direktion Firmenkunden mit Sitz in Berlin, Hardenbergstraße 32 abzugeben.

Beschluss-Nr. 438/03

Benennung des durch den Landkreis Havelland zu bestimmenden Aufsichtsratsmitgliedes bei der Rathenower Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH

Der Kreistag hat beschlossen, Herrn Mike Stampehl in den Aufsichtsrat der Rathenower Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH zu bestellen. Soweit aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans durch die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, wird der Landrat bzw. die/der von ihm bevollmächtigte Vertreter/in des Gesellschafters angewiesen, ihr/sein Stimmrecht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieses Beschlusses auszuüben.

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming über die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 2 Abs. 5 RegBkPIG

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat auf ihrer 12. Sitzung am 13. März 2003 in Potsdam

beschlossen, für den

Teilplan „Windenergienutzung“ des Regionalplans Havelland-Fläming

das förmliche Beteiligungsverfahren zu eröffnen. Der Plan umfasst einen zwölfseitigen Textteil mit Zielen und Grundsätzen, den dazu gehörenden Erläuterungen, Begründungen und Verfahrenshinweisen sowie eine Festlegungskarte im Maßstab 1:135 000 für die gesamte Region mit der Darstellung des Planelements

Eignungsgebiet für die Windenergienutzung für insgesamt 17 Eignungsgebiete

Den Kommunen und Trägern öffentlicher Belange wird der nach § 4 Abs. 1 oder 3 ROG aus Text und Festlegungskarte bestehende Plan zugestellt. Für Personen des Privatrechts, für die sich aus dem o.g. Teilplan eine Beachtungspflicht begründet, ist eine Beteiligung ausdrücklich vorgesehen. Weitere von der Planung berührte Personen können ihre Belange ebenfalls in den vorgegebenen Fristen geltend machen. Sie können den Plan

Bestellen:

gegen eine Gebühr von 50 € bei der Regionalen Planungsgemeinschaft über die Regionale Planungsstelle

Einsehen:

im Internet auf der home-page der Region unter

www.havelland-flaeming.de/Planung/aktuell/Teilplan oder vom 8. Mai bis 18. Juni 2003 im

Bauamt der Gemeinde Kleinmachnow, Elsternstieg 6 - 8 in 14532 Kleinmachnow (ÖPNV: Bushaltestelle „Ginsterheide“ der Buslinie 117) während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00, sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag 13:00 bis 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr)

Die Beteiligungsfrist endet sechs Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, Beilage Amtlicher Anzeiger am 18. Juni 2003. Später eingehende Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden; eine Verlängerung der Beteiligungsfrist ist nicht vorgesehen.

Kleinmachnow, den 07.04.2003

gez.:

Lothar Koch

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 €+ Porto.

Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
